

Institutionelles Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	1
1. Ziel und Geltungsbereich des Institutionellen Schutzkonzeptes	7
2. Persönliche Eignung und Führungszeugnis	10
2.1. Persönliche Eignung	10
2.1.1. Kirchenangestellte mit Arbeitsvertrag, Erzieher/-innen	
2.1.2. Ehrenamtliche	
2.2. Führungszeugnis	11
2.2.1. Pastorales Personal	
2.2.2. Mitarbeiter mit neben- oder hauptberuflichem Arbeitsvertrag	
2.2.3. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
3. Präventionsschulungen „Kinder schützen“ und Selbstauskunftserklärung	13
3.1. Präventionsschulungen	
3.2. Selbstauskunftserklärung innerhalb der Präventionsschulungen (siehe Anhang 8.3.)	
4. Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes	15
4.1. Bauliche Risiken	
4.2. Nähe und Distanz	
4.3. Angemessener Körperkontakt	
4.4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre	
4.5. Persönliche Geschenke	
4.6. Sprache und Wortwahl	
4.7. Aufsichtspflicht	
4.8. Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzgesetz und Medien)	
4.9. Umgang mit Verstößen gegen Regeln	
4.10. Umgang mit Sorgen, Beschwerden und Kritik	
4.11. Präventionsschulungen	
5. Qualitätsmanagement im Rahmen des Schutzkonzeptes	24
6. Handlungsleitfaden	25

6.1. Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Bericht oder der Vermutung von sexueller Gewalt

6.2. Konkreter Handlungsleitfaden/ konkrete Handlungsschritte für die Verantwortlichen im Pastoralen Raum Rheda- Herzebrock-Clarholz

7. Steuerungsgruppe	30
8. Anhänge	
8.1. Festlegung des Schulungsbedarfes	30
8.2. Flyer der Fachstelle sexualisierte Gewalt (Rheda-Wiedenbrück)	
8.3. Selbstauskunftserklärung im Rahmen der Präventionsschulungen Selbstauskunftserklärung und Zustimmung zum Verhaltenskodex des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz	
8.4. Selbstauskunftserklärung und Akzeptanz des Institutionellen Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz	34
9. Literaturverzeichnis	35

Vorwort

Die römisch-katholische Kirche ist die größte Religionsgemeinschaft auf unserer Erde. In allen Erdteilen existiert sie; etwa 1,8 Milliarden Menschen bekennen sich zu ihr, d.h. zu Jesus Christus, unserem Herrn und Bruder, der die Kirche gewollt und gestiftet hat, und zu seiner göttlichen Liebe und Wahrheit. Die Kirche ist heilig, wie wir im Credo bekennen, denn Gott ist in ihr gegenwärtig und wirkt in ihr. Seine Hauptwirkungen sind Glaube, Hoffnung und Liebe. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten, d.h. zu allen Menschen ist Gabe und Aufgabe. Im NT macht uns dieses Christus deutlich, da er das Doppelgebot aus dem AT, aus dem Buch Levitikus (Lev 19, 17) und dem Deuteronomium (Dtn 6, 4-5) übernimmt.

Deswegen waren viele Menschen erschrocken und entsetzt, als sie von dem Missbrauch der Kinder und Jugendlichen hörten.

Anstoß zur Aufdeckung gab zuerst der Jesuitenpater Klaus Mertes, der Rektor des Canisiuskollegs in Berlin war; im Jahr 2010 brachte er die Gewalttaten am Canisiuskolleg in die Öffentlichkeit.

Bis zum Jahr 2010 wollten Verantwortliche in der Kirchenleitung die Straftaten intern lösen, als interne Probleme betrachten; die Tatsache wurde erkannt, aber

verharmlost und nicht ernst genommen, weil die Taten vertuscht werden sollten, indem die Täter in andere Positionen oder Gemeinden verschoben wurden.

Effektive Maßnahmen wurden nicht ergriffen; man wollte den Schaden für die römisch-katholische Kirche begrenzen – das Gegenteil trat ein: die Glaubwürdigkeit der Kirche und das Vertrauen zu ihr litten großen Schaden; viele Kirchenaustritte folgten.

In den letzten 20 Jahren sind die verheerenden Folgen dieses Versuches, das Ansehen der Kirche zu schützen, und das Ausmaß der Taten in verschiedenen europäischen Ländern (u.a. Amerika, Irland, Deutschland) deutlich geworden und umfassender aufgedeckt worden.

Im Jahre 2014 handelte die Deutsche Bischofskonferenz, indem sie sie ein Gremium von Wissenschaftlern beauftragte, die Fakten zu Straftaten, Vergehen und Beschuldigungen für den Zeitraum von 1946 bis zum Jahr 2014 in den 27 Diözesen Deutschlands zu dokumentieren und zu analysieren.

Wichtig war eine saubere wissenschaftlich-methodische Aufarbeitung und Analyse der Vergehen, um Methoden zu finden, diese zu verhindern.

Die Studie wurde nach den Universitäten Mannheim, Gießen und Heidelberg „MHG-Studie – Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Diözesen“ genannt.

Das Forschungsteam der Wissenschaftler für diese Studie setzte sich aus Psychologen, Psychiatern, Soziologen und Kriminologen zusammen-Leiter war der forensische Psychiater Harald Dreißig.

Bischof Stephan Ackermann, der Missbrauchsbeauftragte der Deutschen Bischofskonferenz, wollte Klarheit und Transparenz über die dunkle Seite in der römisch-katholischen Kirche bringen- um der Opfer willen und um alles dafür zu tun, dass die Taten sich nicht wiederholen.

Ende September 2018 wurde die Studie der Öffentlichkeit vorgestellt, aber schon vorher der Zeitschrift „Der Spiegel“ und der Zeitung „Die Zeit“ zugespielt, die diese Studie im Vorfeld bereits publizierten und kommentierten. Seit Ende September ist die Studie im Internet (MHG-Studie – Deutsche Bischofskonferenz) zu finden; sie umfasst 366 Seiten.

.

Die Ergebnisse in Zahlen ausgedrückt:

1670 Beschuldigte, davon 96 Intensivtäter, d.h. in jedem 6. Fall ein Missbrauch in der Art einer Vergewaltigung, 3677 Betroffene (Opfer werden in der Studie Betroffene genannt).

Hinsichtlich der Täter wurde differenziert in Ersttäter und Zweittäter und Dritttäter: Ersttäter sind diejenigen Personen, die Missbrauch begangen haben; die Zweittäter sind diejenigen Vorgesetzten und Verantwortlichen, die für Vertuschung und Verharmlosung sorgten; die Dritttäter sind diejenigen, welche über Vorgesetzte hinaus die Taten nicht ernst nahmen.

In Texten zu diesem Thema wird deutlich, dass Straftaten in einem Umfeld und in Strukturen geschehen sind, welche diese ermöglichen.

Die Zahlen wirken abstrakt und unpersönlich, aber hinter den Zahlen stehen Schicksale, seelisches und körperliches Leid der Betroffenen und deren Familien.

Die Tatorte sind nach Angaben der Betroffenen zu 52,8% beim Beschuldigten zu Hause erfolgt, zu 45,8% fand der Missbrauch in öffentlichen Kirchenräumen (Bsp. Sakristei, Beichtstuhl) statt. – Was ist mit den fehlenden Prozenten?

Besonders bedrückend war das Ausmaß, d.h. nach der Aktenlage die hohe Anzahl von Missbräuchen von 3677 Kindern und Jugendlichen; es handelt sich dabei nur um die Untergrenze, d.h. die Dunkelziffer ist höher, denn nur 50% der Betroffenen, die einen Antrag auf Wiedergutmachung stellten, kamen in den Akten der Beschuldigten vor. Die Scham war zu groß, um sich überhaupt zu melden.

Da in den 27 Diözesen die Aktenführung durch andere Ordnungsprinzipien unterschiedlich war, konnte keine vollständige und vergleichbare Dokumentation erreicht werden.

Erzbischof Hans Josef Becker nannte in seinem Schreiben vom 25.9.2018 an das pastorale Personal die Zahlen hinsichtlich des Erzbistums Paderborn: „Dank der Studie kennen wir nun die Zahlen für unser Erzbistum: Insgesamt wurden Personalakten zu 2502 Klerikern durchgesehen, die zwischen dem 1.1.1946 und dem 31.12. 2015 im Erzbistum Paderborn tätig waren oder im Ruhestand lebten. Zu 111 Personen wurden Hinweise im Sinne der Studie gefunden: Priester, die einer Grenzüberschreitung, eines Übergriffs oder gar des Missbrauchs beschuldigt wurden. Diese 111 Beschuldigten bilden im Hinblick auf die untersuchten 2502 Personalakten einen Anteil von 4,44 %.“ Zitat-Angabe

197 Personen wurden als Betroffene festgestellt, in 125 Fällen männliche Betroffene, in 64 Fällen weibliche Betroffene, bei acht Hinweisen kann man das Geschlecht nicht zuordnen.“

Erzbischof Hans-Josef Becker in dem genannten Brief: „Wie jeder von Ihnen möchte ich alles dafür tun, dass die Vergehen der Vergangenheit sich in Zukunft

nicht wiederholen. Der Einsatz gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger ist uns eine bleibende Aufgabe. Eine Vertuschung von Straftaten und Verbrechen darf und wird es aus einer falschen Loyalität gegenüber der Institution Kirche und ihres Ansehens nicht geben. Kirchliche Versäumnisse bei der Ahndung sexueller Vergehen sind schonungslos zu benennen.“

In der Vergangenheit sollte das Ansehen der Kirche gewahrt werden; das Ergebnis war eine falsche Loyalität, die zu großem Schaden hinsichtlich Ansehen, Autorität, Vertrauen und Glaubwürdigkeit führte.

Es wurde nach Maßnahmen gesucht, um zukünftigen Missbrauch zu verhindern. Bei der Aufarbeitung und den Besprechungen sollen nicht nur hauptamtliche Mitglieder der römisch-katholischen Kirche tätig sein, sondern auch Mitglieder der Solidaritätsgruppe der Betroffenen, die sich „der Eckige Tisch“ nennt.

Die katholischen Bischöfe wollen in Zukunft verstärkt persönliche Begegnungen mit Betroffenen suchen. Personalakten sollen standardisiert werden.

Für die Aufarbeitung will man weiterhin externe Fachleute um Hilfe bitten.

Die diözesanen Ansprechpartner sollen nicht nur Kleriker sein.

Der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes Wilhelm Rörig, will im Gespräch mit dem Innen- und dem Justizministerium besprechen, wie die katholische und die evangelische Kirche bei der Aufarbeitung unterstützt werden können.

Die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat (Justiz und Staatsanwaltschaft) soll intensiviert werden.

Auf Initiative des von der Bundesregierung benannten unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs - Herrn Johannes-Wilhelm Rörig-, der seit 1.12. 2011 dieses Amt als Bundesbeauftragter inne hat - entstanden zwischen der staatlichen Justiz und der Deutschen Bischofskonferenz Vereinbarungen als Reaktion auf die seit 2010 umfangreich bekannt gewordene sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige und andere hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der römisch-katholischen Kirche.

Zu den Ergebnissen der o.g. Vereinbarungen zwischen Staatsjustiz und römisch-katholischer Kirche gehören die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2013 sowie die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) ebenfalls aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“.

Diese Rahmenordnung von 2013 wurde in demselben Jahr von der Deutschen Bischofskonferenz durch die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt

an Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und bistumsspezifische Ausführungsbestimmungen konkretisiert.

Straftaten durch kirchliche Mitarbeiter/-innen sind demnach von kirchlicher Seite der Staatsanwaltschaft zu melden, die eine Ermittlungspflicht haben.

Zu den Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt gehört die Entwicklung eines „Institutionellen Schutzkonzeptes“ für alle 89 Pastoralen Räume des Erzbistums Paderborn, welches in einem individuellen partizipativen und kommunikativen Prozess erstellt werden.

Die kirchlichen Rechtsträger, d.h. die Kirchenvorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass dieses geschieht.

Oberstes Ziel des Schutzkonzeptes ist, dass die Kirchlichen Einrichtungen und die Begegnungen für Kinder und Jugendliche ein sicherer Ort des Lebens, Lernens und Aufwachsens sind. Es geht um den Schutz von anvertrauten Menschen, indem potentielle Täter und Täterinnen ausgeschlossen werden.

Dabei geht es nicht um einen Generalverdacht, sondern um Handlungssicherheit bei Vermutungs- und Verdachtsfällen, um Schulungen hinsichtlich Täterstrategien und Handlungssicherheit für das Gespräch mit Opfern, die den Mut und die Kraft aufbringen können, trotz Bedrohung durch den Täter / die Täterin ihre Not zu offenbaren.

Da sexuelle Gewalt nur in einem Umfeld geschieht, das Grenzverletzungen, Übergriffe und strafbare Handlungen ermöglicht, weil man wegsieht, Macht und Autorität missbraucht, die Fakten nicht wahrhaben will und nur das sieht, was man für möglich hält, geht es um die Vermittlung umfangreichen Wissens, um eine entschiedene Haltung und die Erstellung eines tragbaren Konzeptes. Es geht nicht nur um Einzelfälle, sondern um eine systemische Perspektive.

Ein Institutionelles Schutzkonzept muss von einer Kultur der Achtsamkeit und des entschiedenen Hinsehens statt Wegsehens geprägt sein.

Anlass und Focus des Schutzkonzeptes war und ist die sexualisierte Gewalt in der römisch-katholischen Kirche, jedoch nicht ausschließlich.

Grundsätzlich darf das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht gefährdet werden.

Im § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Kindeswohlgefährdung: “Eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass bei einer anhaltenden Gefahr eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und / oder

seelischen Wohles des Kindes oder des Jugendlichen mit relativer Wahrscheinlichkeit eintritt.“

Kindeswohlgefährdungen werde in vier Formen unterteilt: körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt.

Ein Schutzkonzept soll aufgrund einer konkreten Risikoanalyse entstehen und ist der Beginn eines Prozesses, der beständig fortgeführt, ausgeweitet und vertieft werden muss:

Dazu gehören

- die Feststellung der persönlichen Eignung sowohl Hauptberuflicher als auch Ehrenamtlicher (Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung),
- Präventionsschulungen (Aus-und Fortbildung),
- die Einigung auf einen Verhaltenskodex und eines Beschwerdeweges sowie deren Einhaltung,
- Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Entscheidend ist die Kooperation mit den Verantwortlichen im Pastoralen Raum Rheda-Herzebrock-Clarholz – im folgenden RHC - (Pastoralteam und Präventionsfachkraft) und der Kooperation mit Fachstellen, Jugendämtern und der Polizei, welche Vermutungs- und Verdachtsfälle aufnehmen und verfolgen.

Entstanden ist das vorliegende Schutzkonzept durch die intensive Arbeit einer Steuerungsgruppe, die seit März 2018 in Gesprächen mit den Hauptamtlichen, den Kirchenangestellten mit Arbeitsvertrag und mit zahlreichen Ehrenamtlichen eine konkrete Risiko- und Gefahrenanalyse durchführte. Dabei wurden die bereits vorhandenen umfangreichen präventiven Maßnahmen aufgenommen und ergänzt.

Die zahlreichen Gespräche bestärkten alle Beteiligten in ihrer entschiedenen Haltung zum Schutz der ihnen Anvertrauten hinsichtlich Geist, Leib und Seele. Möge das vorliegende Schutzkonzept Menschen konkret helfen.

1.Ziel und Geltungsbereich des Institutionellen Schutzkonzeptes

In den drei Kirchengemeinden St. Clemens Rheda, St. Christina Herzebrock und St. Laurentius Clarholz, die zusammen den Pastoralen Raum RHC bilden, ist die kirchliche Jugendpastoral in Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen, in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, in Familien- und Schulgottesdiensten, in Kindergärten und Schulen umfangreich.

Sie wird vom Pastoralteam, dem Kantor, Organisten und vielen Ehrenamtlichen geleitet und durchgeführt und von den Kirchenangestellten mit Arbeitsvertrag – Küster und Pfarrsekretärinnen- unterstützt und gefördert.

Ziele der Jugendpastoral ist die Weitergabe des katholischen Glaubens, die Erfahrung einer tragenden Gemeinschaft in den drei Gemeinden, die Vermittlung der christlichen Werte und eines positiven Bildes der Kirche, die Förderung der Persönlichkeit und die Entwicklung von sozialen Interessen und sozialem Engagement.

Das Ziel des Schutzkonzeptes besteht darin, dass Personen, die in kircheneigenen Gebäuden und in der Begegnung mit Menschen im kirchlichen Bereich die Kirche als „sicheres Haus“ erleben, in dem sie eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes erfahren, in der ihr Geist, ihre Seele und ihr Leib unversehrt bleibt.

Maßgebende Vorgaben und Grundlage für dieses Konzept sind

- das am 1.1. 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossene und in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)
- die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 2013 und 2014.

Das Schutzkonzept wurde partizipativ erstellt, indem ab März 2018 eine Arbeitsgruppe eine Risikoanalyse durchführte, d.h. über Gefahrenquellen hinsichtlich der Bauten, pastoraler Bedingungen und Situationen nachdachte.

Zur Partizipation zur Erstellung sowohl der Risikoanalyse als auch des gesamten Schutzkonzeptes gehörte vor allem das Gespräch mit Hauptberuflichen, Kirchenangestellten und Ehrenamtlichen (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) im Hinblick auf die bisher erfolgten und noch festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Grenzüberschreitungen ,sexualisierter Gewalt und im Hinblick auf Präventionsschulungen.

Explizit sind hier zu nennen:

Leiter der Messdienergemeinschaften im Pastoralen Raum RHC,
Gruppenleiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
Zeltlagerleiter und Betreuer in Zeltlagern,
ehrenamtliche Mitarbeiter in der Sakramentenkatechese,

ehrenamtliche Mitarbeiter in den Öffentlichen katholischen Pfarrbüchereien,
Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit (in Projekten wie
Sternsingeraktion, Kirchentreff und Kinderliturgiekreisen),
Küster,
Pfarrsekretärinnen,
Organisten.

Die Gespräche bezogen sich nicht nur auf sexualisierte Gewalt, sondern auch
auf Grenzüberschreitungen,
verbale und körperliche Übergriffe,
das Jugendschutzgesetz,
das neue Datenschutzgesetz
und dementsprechend auf die Folgerungen, die daraus zu ziehen sind.

Dieses Schutzkonzept gilt auch für den Umgang mit schutzbefohlenen
Erwachsenen. Damit sind alle Personen gemeint, die aufgrund einer Krankheit,
einer Behinderung oder des Alters besonders schutzbedürftig sind.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept bezieht sich auch auf diese
Personen, ohne dass diese im Text ausdrücklich erwähnt werden.

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde im Zeitraum von März 2018 bis
Oktober 2018 von einer Arbeitsgruppe, d.h. einer Steuerungsgruppe erstellt,
vom Pastoralteam, von den beiden Pfarrgemeinderäten (PGR St. Clemens in
Rheda und dem Gesamtpfarrgemeinderat Herzebrock-Clarholz) und den
Kirchenvorständen der drei Gemeinden gelesen und befürwortet.

**Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde im September 2019 in Kraft
gesetzt.**

Diejenigen, die an der Partizipation beteiligt waren – d.h. die Leiter der
Zeltlager, Jugendleiter und Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit,
Verantwortliche in der Sakramentenkatechese – haben es ebenfalls zur Kenntnis
genommen und befürwortet.

Die jeweiligen Dokumente mit der Zustimmung sind dem Konzept als Anlage
beigefügt.

Das Schutzkonzept wird in Zukunft fortgeschrieben und aktualisiert werden,
indem die Gruppeleiter, Kinder und Jugendliche, die kirchlichen Vereine und

Verbände und insbesondere die Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte partizipativ einbezogen werden.

Schulen, Kindergärten und Seniorenheime, die sich auf dem Gebiet der Pfarreien befinden, entwickeln ihr eigenes Schutzkonzept bzw. haben es bereits erstellt.

2. Persönliche Eignung und Führungszeugnis

2.1. Persönliche Eignung

„Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen und nachweisen“ (Erzbischof von Paderborn: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen und an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn(Präventionsordnung-Präv-O; 11. April 2014.Veröffentlicht in KA2014, Stück 4, Nr.64, §4, Absatz1).

Dies geschieht bei den nachfolgenden Personengruppen, wie folgt:

2.1.1. Kirchenangestellte mit Arbeitsvertrag, Erzieher/-innen

Der leitende Pfarrer thematisiert im Vorstellungsgespräch für Organisten und Organistinnen, Küster und Küsterinnen, Pfarrsektretäre und Pfarrsekretärinnen Instandhaltungskräfte und designierten Leiter oder Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen und während der Einarbeitungszeit/Probezeit das Institutionelle Schutzkonzept :

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist:

- die Zustimmung zum und die Akzeptanz des Institutionellen Schutzkonzepte(s),
welches die Mitarbeiter durch die Unterschrift des entsprechenden Formulars dokumentieren (siehe Anlage 4)
- die Teilnahme an einer Präventionsschulung
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und folgender Selbstauskunftserklärung:

„In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

(“Selbstauskunftserklärung“ in: Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn, Themenbereich B: B3, Selbstauskunftserklärung bei hauptberuflich/- amtlichen Mitarbeitenden)

Folgende konkrete Punkte sind anzusprechen:

- Wertschätzender, achtsamer und respektvoller Umgang mit anvertrauten Menschen
- Professionelles Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Erkennen eigener individueller Überforderungssituationen
- Überlegtes und schützendes Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen (grundlegende Kenntnisse in Recht- und Aufsichtspflicht)
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Klärung des Fortbildungsbedarfes

2.1.2. Ehrenamtliche

Das Pastoralteam, die Präventionsfachkraft und die Kirchenvorstände sind dafür verantwortlich, auf die persönliche Eignung der Ehrenamtlichen zu achten und diese auf die pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten und fortlaufend zu begleiten.

Sie tragen Sorge für die für die regelmäßige Durchführung von Präventionsschulungen und nehmen die damit verbundenen Selbstverpflichtungserklärungen entgegen.

2.2. Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis der Mitglieder des Hauptamtlichen Personals (Pastoralteam), der Kirchenangestellten mit einem

Arbeitsvertrag und der Ehrenamtlichen, welche Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtung leiten, ist zwingend notwendig.
Folgende Verfahrensweise wird angewandt:

2.2.1 Pastorales Personal

Die Einsichtnahme für das haupt- und nebenamtliche Pastorale Personal (Priester, Diakone, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen) regelt die Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat und nimmt diese vor.

2.2.2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit neben-oder hauptberuflichen Arbeitsvertrag

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch den Rechtsträger schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert und erhalten dazu die entsprechende Bescheinigung, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger.

Mit der Bescheinigung und einem Personalausweis/Reisepass geht der Mitarbeiter zum Einwohnermeldeamt der Kommune, zu der er gehört, und beantragt das erweiterte Führungszeugnis.

Nach Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses nimmt eine vom Rechtsträger bestimmte Person Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und dokumentiert diese Einsichtnahme; diese Dokumentation wird für andere unzugänglich aufbewahrt. Der Mitarbeiter sendet das erweiterte Führungszeugnis zur Personalabteilung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe in Bielefeld. Das Führungszeugnis verbleibt dort.

2.2.3. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dauerhaft und regelmäßig Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen sowie Ehrenamtliche, die Aufsichtspersonen bei Maßnahmen mit Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen sind, müssen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Präventionsfachkraft schriftlich oder mündlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeladen und erhalten dazu durch den leitenden Pfarrer eine Bescheinigung, die zur Beantragung des erweiterten

Führungszeugnisses nötig ist. Für ehrenamtliche Mitarbeiter gilt eine staatlich festgelegte Kostenbefreiung.

Mit der Bescheinigung und dem Personalausweis/Reisepass geht der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin zum Einwohnermeldeamt der Kommune, zu der er/sie gehört, und beantragt dort das erweiterte Führungszeugnis.

Nach Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses nimmt eine vom Rechtsträger benannte Person Mitglied die Einsichtnahme vor und bestätigt auf einem Dokument, dass keine Vorstrafen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt vorliegen. Diese Dokumentation obliegt dem Datenschutz und wird an einem für Außenstehende unzugänglichen Ort aufbewahrt. Das Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeiter. Personen der Kirchenvorstände werden zur Einsichtnahme beauftragt.

Führungszeugnisse müssen nach fünf Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.

3. Präventionsschulungen „Kinder schützen“ und Selbstauskunftserklärung

3.1. Präventionsschulungen

„Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.“

(Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn: Ausführungsbestimmungen zu den § 3, 5, 6, 7. 8. 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbestimmungen PräV.O), Veröffentlicht in KA 2014, Stück 4, Nr. 64; VI)

Schulungen erfolgen nach Intensität und Umfang in unterschiedlichem Umfang: Für die entsprechende Schulung des haupt- oder nebenamtlichen pastoralen Personals (Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, Diakone, Priester) sorgt die Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat. Dabei erhalten Mitarbeitende in leitender Verantwortung, die Personal- und Strukturverantwortung tragen, eine Leitungskräfteschulung, alle anderen eine Intensivschulung von 12 Stunden (à 45 Minuten).

Derzeit bedeutet dieses für den Pastoralen Raum Rheda-Herzebrock-Clarholz folgendes:

- Für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, die an einer Veranstaltung / Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen mit mindestens einer Übernachtung teilnehmen, ist ein Kurs mit sechs Unterrichtsstunden (à 45 Min.) vorgesehen.

Die Präventionsfachkraft organisiert diese Kurse in Kooperation mit der kefb Bielefeld (evtl. auch in Kooperation mit dem Dekanatsreferenten und anderen Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen).

Die Leiter und Leiterinnen der Zeltlager beantragen die Schulungen für alle Betreuer und Betreuerinnen beim Referenten für Jugend und Familie des Dekanates Rietberg-Wiedenbrück, welcher diese Schulungen meistens selbst durchführt oder für Fachreferenten oder Fachreferentinnen sorgt.

- Für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Kommunion- und Firmkatechese mitarbeiten, sind Kurse mit drei Unterrichtsstunden (à 45 Min.) vorgesehen.

Für alle Mitarbeitenden, die in den Kirchengemeinden in einem neben- bzw. hauptberuflichen Arbeitsverhältnis angestellt sind, ist in jedem Fall ein Kurs mit drei Unterrichtsstunden (à 45 Min.) vorgesehen.

Diese Kurse werden von der Präventionsfachkraft organisiert und durchgeführt von ausgebildeten, d.h. zertifizierten und vom Erzbischof beauftragten Fachkräften, die bei der Kefb Bielefeld auf Honorarbasis arbeiten.

Alle Mitarbeitenden, die regelmäßig Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche halten, sind verpflichtet, an einem Kurs mit drei Unterrichtsstunden (à 45 Min.) teilzunehmen. Die Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen beantragen die Schulungen für alle Betreuer und Betreuerinnen beim Referenten für Jugend und Familie des Dekanates Rietberg-Wiedenbrück, welcher diese Schulungen meistens selbst durchführt oder für Fachreferenten oder Fachreferentinnen sorgt.

Nach fünf Jahren nehmen die hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter /-innen an einer „Auffrischung“ teil; über den

zeitlichen Umfang und der Auswahlmöglichkeit hinsichtlich des Inhaltes informiert zurzeit der jeweilige Dekanatsreferent.

3.2. Selbstauskunftserklärung innerhalb der Präventionsschulungen (siehe Anlage 8.3.)

4. Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes

Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – Prävo) sieht im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes einen partizipativ zu erstellenden Verhaltenskodex vor.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Pastoralen Raum dar. Er gibt Orientierung für ein angemessenes Verhalten, er sorgt für ein Klima der Achtsamkeit und zeigt Möglichkeiten, um auf Grenzüberschreitungen zu reagieren.

4.1. Bauliche Risiken

Hinsichtlich der Pfarrzentren im Pastoralen Raum ist Sorge zu tragen, dass die Außentüren der Gebäude während laufender Veranstaltungen geschlossen sind und von Außen nicht geöffnet werden können. Ein jederzeitiges Verlassen durch diese Außentüren und durch Fluchttüren muss jedoch möglich und sichergestellt sein. Die Kinder und Jugendlichen sind über diese Fluchttüren zu informieren.

Hinsichtlich aller Pfarrzentren und Kirchen werden Kinder und Jugendliche auf mögliche Gefahren im Umfeld und auf dem Heimweg aufmerksam gemacht.

Der Sicherheitsbeauftragte der KV's gibt nach beständiger Risikoanalyse Empfehlungen hinsichtlich Schlösser, Lampen, Bewegungsmelder etc. an die Kirchengvorstände weiter.

4.2. Nähe und Distanz

In der kirchlichen Kinder- und Jugendpastoral können diejenigen, die leiten, für die ihnen Anvertrauten Katechet/Katechetin, Gruppenleiter/Gruppenleiterin, Autorität, Ansprechpartner/Ansprechpartnerin, Bezugsperson etc. sein. Manchmal entstehen Beziehungen, die Freundschaften und familiären Beziehungen gleichen. Stärkere freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen werden im Leitungsteam reflektiert, auf die Bevorzugung einzelner Personen ist zu verzichten.

Bei Ausflügen und Maßnahmen, die über einen Tag hinausgehen, sind mindestens zwei erwachsene Leiter/-innen erforderlich, bestenfalls ein Mann und eine Frau.

Bei Einzelkontakten wird verstärkt auf das Einhalten der Balance von Nähe und Distanz geachtet.

Mit den Kindern und Jugendlichen wird das Thema „Nähe und Distanz“ reflektiert.

Vertrauen Kinder oder Jugendliche den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen persönliche Themen an, so achten diese ihre Privatsphäre und bewahren Stillschweigen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teilen jedoch kein Geheimnis mit Kindern und Jugendlichen, wenn dieses Schweigen gegenüber Dritten zum Schaden der Schutzbefohlenen sein könnte.

Wenn sich ein Rede- oder Beratungsbedarf im Sinne der Prävention, d.h. der Vermutung oder des Verdachtes ergibt, soll die Präventionsfachkraft informiert werden.

4.3. Angemessener Körperkontakt

Es ist die Aufgabe der Mitarbeitenden für eine nötige Balance zwischen Distanz und Nähe zu sorgen.

Direkte körperliche Kontakte stellen einen sehr sensiblen Bereich der Schutzbefohlenen da.

Körperkontakt tritt im Sport, bei Gruppenspielen und innerhalb der Ersten Hilfe auf. Die Intimsphäre ist stets zu achten (z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen)

Es ist eine wichtige Aufgabe, Kinder und Jugendliche bei Bedarf zu trösten.

Bei Tröstungen müssen die Kinder gefragt werden, ob der Tröstende ihnen den Arm um die Schultern legen darf.

Bei Verletzungen müssen die Kinder gefragt werden, ob sie zum Versorgen von Wunden und Verletzungen berührt werden dürfen.

Bei notwendigen Pflegemaßnahmen wird im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen, welche Unterstützung konkret benötigt wird. Eine Weigerung oder Ablehnung des Kindes – der/des Jugendlichen wird akzeptiert und mit den Eltern besprochen.

Verletzt jemand Grenzen, ist dies unverzüglich anzusprechen. Für diesen Fall muss bei jeder Maßnahme zwei Personen benannt werden, die das Beschwerdemanagement wahrnehmen.

Bei Gruppenspielen in den Gemeinden und bei Aktionen im Zeltlager wird bereits bei der Auswahl der Spiele auf ein Minimum an Körperkontakten zu achten.

Kinder und Jugendliche dürfen zu körperlichen Kontakten nicht gezwungen werden.

Schon bei der Erläuterung der Spiele ist von daher die Möglichkeit zu erwähnen, Körperkontakt abzulehnen oder ihn zu umgehen. Das schließt ein, dass Kinder und Jugendliche gegebenenfalls an diesem Spiel nicht teilnehmen.

Unangemessene Körperkontakte unter Schutzbefohlenen sind direkt zu unterbinden und sind mit den Betroffenen zu thematisieren.

Die nötige Distanz gilt in den Sakristeien, so auch bei der Unterstützung beim Ankleiden von liturgischen Gewändern; vor jeder möglicherweise notwendig werdenden körperlichen Berührung ist um Erlaubnis zu fragen.

Wenn Kinder und Jugendliche von sich aus die körperliche Nähe zu einem Mitarbeitenden suchen (z.B. Umarmung bei der Begrüßung oder der Verabschiedung, müssen die Mitarbeitenden dieses situationsbezogen reflektieren und dürfen diese Nähe nur im vertretbaren und zudem im öffentlichen Rahmen zulassen.

Übermäßige, intensive Nähe ist ausdrücklich und in jedem Fall zu vermeiden. (z.B. wenn ein älteres Kind oder ein/eine Jugendlicher/Jugendliche auf dem Schoß eines/einer Erwachsenen sitzen möchte, Umarmungen und/oder Küsse geben oder empfangen möchte, etc.).

Der Mitarbeitende lehnt diese Nähe mit entsprechender Erklärung gegenüber dem Kind / dem Jugendlichen – auch zum Selbstschutz- ab.

Indem der/die Mitarbeitende so für sich selbst sorgt, zeigt er/sie dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, wie es/er/sie sich selbst bei einem „Nein-Gefühl“ verhalten und äußern kann (Vorbildfunktion des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin – des/der Erwachsenen!)

4.4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre

Es wird darauf geachtet, dass die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen immer und überall gewahrt bleibt- dasselbe gilt für die Privat- und Intimsphäre der Mitarbeitenden.

Kinder und Jugendliche werden dazu ermuntert, in für sie unangenehmen Situationen “Nein“ zu sagen, d.h. die eigenen Grenzen wahrzunehmen und Grenzüberschreitungen anzusprechen, indem sie anderen durch ihr Verhalten und verbal Grenzen setzen.

Beim Betreten von Zimmern auf Ferienfreizeiten, Wochenendfahrten etc. klopft man vorher an und tritt erst nach Aufforderung ein.

Dasselbe gilt für die Einsichtnahme in Zelte beim Zeltlager.

Eine Ausnahme wird gemacht, wenn Gefahr im Verzug ist.

Die Betten von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Leitern/Leiterinnen gehören zur Privatsphäre.

Bei Freizeiten, Wochenendfahrten und Zeltlagern werden Kinder und Jugendliche geschlechtergetrennt und separat von den Leitern/Leiterinnen untergebracht, auch die Leiter/Leiterinnen sind in geschlechtergetrennten Zelten bzw. Zimmern untergebracht.

In Schwimmbädern müssen Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Leiter/Leiterinnen in Sammelduschen geschlechtergetrennt voneinander duschen. Die Aufsichtsperson duscht selbst in diesen Sammelkabinen nicht zusammen mit der Gruppe; sie weist die Kinder/ Jugendlichen vor dem Duschen auf einen guten Umgang miteinander hin, wartet vor der Sammeldusche und schreitet nach Ankündigung bei Grenzverletzungen und Gefahr ein;

Da es in Schwimmbädern häufig nur Sammelduschen gibt, wird in Badebekleidung geduscht.

Die Kinder und Jugendlichen ziehen sich daraufhin in Einzelkabinen um.

4.5. Persönliche Geschenke

Persönliche Geschenke, Belohnungen und/oder finanzielle Zuwendungen eines/einer Mitarbeitenden an einzelne Kinder und Jugendliche sind nicht

gestattet. Die Gruppenmitglieder bekommen gemeinsam die gleichen Geschenke, in finanzieller Hinsicht im angemessenen Rahmen.

Persönliche Geschenke nimmt die Aufsichtsperson/ der Verantwortliche an, wenn sie im angemessenen Rahmen bleiben (z.B. Karten, Blumensträuße)- größere Geschenke kommen dem Team zugute.

4.6. Sprache und Wortwahl

Eine sexualisierte Sprache, Bloßstellungen oder abfällige Bemerkungen sind tabu. Dieses bezieht sich auf das alltägliche Gespräch, auf Witze und Lieder.

Wenn Kinder und Jugendliche Kraftausdrücke und Vulgärsprache benutzen, beziehen die Mitarbeitenden aktiv dagegen Stellung. Zwei Leiter/Leiterinnen werden mit dem Beschwerdemanagement betraut.

Wenn Kinder oder Jugendliche über Sexualität sprechen und Fragen stellen, bekommen sie wertschätzende Antworten. Gespräche dieser Art dürfen nicht von einem/einer Leiter/Leiterin alleine geführt werden, es gilt das Sechsaugenprinzip. Sexuelle Aufklärung ist die Aufgabe von Sorge- und Erziehungsberechtigten und von Mitarbeitenden daher grundsätzlich zu unterlassen.

4.7. Aufsichtspflicht

In der Erstkommunionkatechese, in der Gruppenarbeit und bei Projekten (z.B. Sternsingeraktion) ist im Erstgespräch mit den Sorgeberechtigten zu besprechen, ob die Kinder zu den Veranstaltungen selbst kommen dürfen und allein wieder gehen dürfen oder ob sie von jemandem gebracht und wieder abgeholt werden.

Die Namen derjenigen, die Kinder bringen und abholen, sind beim Erstgespräch zu erfragen, ebenso werden Telefonnummern ausgetauscht, unter denen die Sorgeberechtigten und die Gruppenleiter / Aufsichtspersonen sich gegenseitig erreichen können.

Es wird vereinbart, die Telefonnummern nach Beendigung der Maßnahmen, dem Ausstieg aus der Gruppenarbeit etc. zu löschen.

Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen - die Katecheten/Katechetinnen erhalten während der Gruppenarbeit/der Sakramentenkatechese und gegebenenfalls auch darüber hinaus die Erlaubnis, mit den Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen.

Kontaktaufnahme per Whats`App ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Es ist selbstverständlich, dass die Leitenden die Sakristeien, die Kirchen, die Räume und die Pfarrzentren als letzte verlassen und so lange bleiben, bis alle zu Beaufsichtigenden abgeholt worden sind bzw. gegangen sind.

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz wird eingehalten (insbesondere im Hinblick auf Alkoholkonsum).

In Zeltlagern herrschen besonders besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht.

Fahrdienste werden im Zeltlager von Erwachsenen übernommen, die den Erziehungsberechtigten bekannt sind. Eine Einverständniserklärung ist vorzulegen.

Im Zeltlager wird für eine ausreichende Anzahl an Betreuern gesorgt.

Rituale können positiv sein, den Gruppenzusammenhalt stärken und bieten Struktur und Orientierung. Rituale allerdings, die die Grenzen von Kindern und Jugendlichen verletzen, sie bloßstellen oder erniedrigen, sind nicht erlaubt; auch Mutproben aller Art sind zu unterlassen.

In Ferienfreizeiten und bei Wochenendfahrten sind Kinder und Jugendliche vom Leitungspersonal abhängig, da diese die einzigen erwachsenen Bezugspersonen vor Ort sind. Das Vertrauen und das starke Machtgefälle darf nicht missbraucht werden. Unangemessene oder negative Rituale der Leitenden untereinander sind ebenfalls verboten.

Kinder und minderjährige Jugendliche werden dazu angehalten, die drei Fragen zu beherzigen, die sie bei Präventionsschulungen in der Schule lernen:

Habe ich ein „Nein- oder ein „Ja - Gefühl“?

Weiß jemand, wo ich bin?

Kann ich jemanden (telefonisch) erreichen, wenn ich Hilfe brauche?

Sollte das Kind – der/die Jugendliche eine der Fragen mit Nein beantworten müssen, hat es mit einer Gefährdung zu rechnen und muß Nein sagen.

4.8. Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzgesetz) und Medien

Am 25. Mai 2018 wurde das Datenschutzgesetz aktualisiert, für die Kirchengemeinden gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz.

Demnach darf jeder erfahren, von wem und wofür seine personenbezogenen Daten genutzt werden und zu welchem Zeitpunkt diese auch gelöscht werden. Sowohl Hauptberufliche als auch Ehrenamtliche sind verpflichtet, nur mit der Zustimmung einer Person deren personenbezogene Daten zu nutzen. Hauptberufliche unterliegen darüber hinaus der Schweigepflicht.

Für Ehrenamtliche wird eine Schweigepflicht hinsichtlich persönlicher Dinge, besonders jener, die zum Nachteil einer anderen Person sind, zukünftig verbindlich und schriftlich vereinbart.

Gesetzliche Bestimmungen und Empfehlungen bei der Nutzung und Verwendung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe FSK etc.) werden strikt eingehalten.

Medien, die die Verantwortlichen mit Kindern und Jugendlichen nutzen, sind altersangemessen. Medien mit pornographischen Inhalten sind niemals gestattet und haben Konsequenzen, die bis zu einer Strafanzeige führen können.

Kinder oder Jugendliche werden niemals im nackten Zustand fotografiert. Fotos mit Kindern und Jugendlichen in Badebekleidung werden nicht veröffentlicht.

Bilder, auf denen Kinder oder Jugendliche sehr unvorteilhaft oder lächerlich abgebildet sind, werden vernichtet. (Das bedeutet Einführung von Zensur. Wer ist der Zensor, welche Entscheidungskriterien liegen der Zensur zu Grunde?) Bei Gruppenaktivitäten werden mit den jungen Menschen Regelungen bezüglich der Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten getroffen und deren Einhaltung kontrolliert, d.h. konkret:

In den Zeltlagern wird beim vorhergehenden Elternabend von den Verantwortlichen festgelegt, ob der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsgeräten untersagt wird, oder ob der Gebrauch derselben unter bestimmten Bedingungen möglich ist (z.B. hinsichtlich Fotoauswahl, zeitliche Begrenzung etc.).Die Verantwortlichen legen auch im Vorfeld fest, wann sie den Kindern, den Jugendlichen das Handy abnehmen werden, um Schaden abzuwenden.

Dasselbe legen auch die Gruppleiter fest und informieren darüber die Sorgeberechtigten und die ihnen Anvertrauten.

Gruppenbilder mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Netzwerken sind nur für den internen Gebrauch der Gruppenmitglieder bestimmt, d.h. konkret: Fotos vom Zeltlager werden nicht veröffentlicht- Fotonachmittage zum Ansehen von Bildern, die im Zeltlager gemacht wurden, finden nur noch für Eltern mit Kindern statt.

Manche Gruppenleiter fotografieren bei Aktionen und Gruppenstunden nur noch sich selbst, aber nicht mehr die Kinder, weil das Einholen von Unterschriften der Eltern für sie einen zu hohen Aufwand bedeuten würde.

Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet; im Bedarfsfall wird interveniert.

Werden Gruppenfotos im Internet veröffentlicht, dürfen auf diesen Fotos nur die Personen sichtbar sein, die schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, das gilt für Erwachsene wie für Minderjährige, hier haben die entsprechenden Erziehungsberechtigten die Erlaubnis schriftlich zu erteilen.

Falls ein Foto einer größeren Gruppe im Internet oder in der Tagespresse oder in den Zeitungen veröffentlicht werden soll, wird Sorge dafür getragen, dass sich zum Gruppenbild nur diejenigen aufstellen, deren Genehmigung vorliegt.

4.9. Umgang mit Verstößen gegen Regeln

Regeln werden entweder mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt oder vorgegeben.

Vorgegebene Regeln werden den Kindern und Jugendlichen erläutert und in ihrer Sinnhaftigkeit dargestellt; Sanktionen werden benannt, so dass sie bei Regelverstößen nicht überraschend kommen.

Kinder und Jugendliche werden dazu aufgefordert, ihre Gründe für Fehlverhalten zu erläutern.

Bei Elternabenden bzw. im Elterngespräch werden Regularien festgelegt, wie man mit Regelverstößen umgeht.

4.10. Umgang mit Sorgen, Beschwerden und Kritik

Kinder und Jugendliche werden dazu angehalten, Konflikte friedlich miteinander zu lösen; Gruppenmitglieder und Gruppenmitgliederinnen können als Streitschlichter und Streitschlichterinnen wirken.

Beide Konfliktparteien sind unparteiisch anzuhören und zu wertschätzen.

Kinder und Jugendliche müssen in einer Atmosphäre aufwachen können, in der sie ihre Meinung, ihre Interessen und Wünsche frei äußern können.

Kritik und Beschwerden müssen sie ihren Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen oder anderen Erwachsenen frei sagen können, ohne mit Zurücksetzung, Sanktionen oder Ablehnung rechnen zu müssen.

Die Katecheten, Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Zeltlagerleiter/Zeltlagerleiterinnen etc. sagen den Kindern/Jugendlichen, dass sie frei entscheiden können, wem sie ihre Wünsche, ihre Sorgen, ihre Beschwerden mitteilen und besprechen möchten.

Eine gute Form für ein vertrauensvolles Miteinander ist die Methode des Feedback, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen untereinander sowie im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen einüben und durchführen können.

Im jeweiligen Team werden die Sorgen und Kritikpunkte, welche das Miteinander der Gruppe betreffen, erörtert und bedacht.

Im Blick auf ein mögliches Konfliktmanagement sowie Mediation ist die Präventionsfachkraft als Vertrauensperson erste Ansprechpartnerin; sie nimmt gegebenenfalls Kontakt mit weiteren Mitgliedern und Mitgliederinnen des Pastoralteams auf und ruft professionelle Unterstützung ab.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche werden regelmäßig über die Möglichkeit und den Ablauf des Beschwerdemanagements informiert, sie erhalten zudem Informationen über konkrete Hilfsangebote bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen jeglicher Art sowie bei allen Formen sexueller Belästigung, Nötigung und Gewalt.

Sowohl die Steuerungsgruppe, die dieses Schutzkonzept erstellt hat, als auch die Angehörigen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates haben die Aufgabe, die Kultur der Achtsamkeit für Nöte und die offene Aufnahme von Kritik zu fördern.

Mitarbeitende können verschiedene Instrumente für Kritik in ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen integrieren:

- Gemeinsame Reflexions- und/oder Abschlussrunden (Feedback-Kultur)
- Reflexionsrunden der Gruppenleitenden, Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden etc. untereinander
- Gruppenkonferenz
- Einzelgespräche (sollen ja nicht stattfinden, es sei denn unter den o.g.)

Bedingungen)

- Ansprechbar sein für Eltern bei Bring- oder Abholzeiten

5. Qualitätsmanagement im Rahmen des Schutzkonzeptes

Die Präventionsarbeit im Pastoralen Raum Rheda-Herzebrock-Clarholz wird kontinuierlich fortgeführt und dadurch ausgeweitet.

Dazu gehören folgende, in den letzten Jahren bereits gegangene Schritte:

Ehren- und hauptamtlich sowie beruflich Mitarbeitende absolvierten in den letzten Jahren bereits die für sie vorgesehenen Schulungen zum Thema „Kinder schützen“, um so unseren Pastoralen Raum zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche werden zu lassen.

Von den geschulten Personen liegen erweiterte Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen/Selbstverpflichtungserklärungen vor.

Die beauftragte Präventionsfachkraft sorgt in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen für weitere Präventionsschulungen.

Der kirchliche Rechtsträger muss dafür sorgen, dass die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufgefrischt/aktualisiert werden.

Die unterschiedlichen Personengruppen sollen in einer „angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen“ (siehe VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung).

Die Fortbildung wird unter Vorlage entsprechender Zertifikate schriftlich dokumentiert.

Eine Risikoanalyse wurde mit verschiedenen Leiterrunden bzw. Verantwortlichen der unterschiedlichen Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet und liegt diesem Schutzkonzept zugrunde.

Zukünftig soll das Schutzkonzept spätestens nach fünf Jahren oder aber nach einem Missbrauchsfall evaluiert werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen, um festzustellen, ob das Schutzkonzept erweitert oder aktualisiert werden muss.

Das Thema Prävention ist mindestens einmal im Jahr Thema im Seelsorgeteam des Pastoralverbundes; bereits im November 2019 wird es eine Fortbildung für das gesamte Pastoralteam geben.

6. Handlungsleitfaden

6.1. Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Bericht oder der Vermutung von sexueller Gewalt

Was ist zu tun, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet oder vermutlich misshandelt/vernachlässigt wurde oder Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

Wichtig ist in allen Fällen im Umgang mit den betroffenen Personen:

- Ruhe bewahren und keine überstürzten Aktionen; vor allem keine Konfrontation mit dem möglichen Täter/der möglichen Täterin
- Nicht drängen. Kein Verhör, sondern: zuhören, Glauben schenken- dem jungen Menschen auch sagen: Ich glaube Dir, Es ist gut, dass Du das mir erzählst - um dadurch den jungen Menschen zu ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird, „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf hinweg.“ Aber auch erklären „Ich werde mir selber Rat und Hilfe holen.“
- Auch Berichte von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) und „Warum“-Fragen meiden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren.
- Deutlich Partei für den jungen Menschen ergreifen, um ihn zu entlasten: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- Keine logischen Erklärungen und Zusammenhänge oder zeitliche Abfolgen einfordern (das ist für ein Opfer in den meisten Fällen nicht möglich!)
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Wir sind nicht die Polizei!

- Keine Information an die potentielle Täterin/den potentiellen Täter! Er/sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. Verdunkelungsgefahr.

In allen Fällen nach dem Gespräch eine Gesprächsnotiz anfertigen und den Tag des Gesprächs sowie die geschilderte Situation und Inhalte des Gesprächs dokumentieren: Aussagen und Beobachtungen sachlich, präzise und konkret notieren.

Eine begründete Vermutung gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende, Kleriker oder ein Ordensangehörige ist umgehend den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn, Frau Gabriela Joepen und / oder Herr Prof. Dr. Martin Rehborn, anzuzeigen.

6.2. Konkreter Handlungsleitfaden/konkrete Handlungsschritte für die Verantwortlichen im Pastoralen Raum Rheda-Herzebrock-Clarholz

Missbrauch /sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung betreffen das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe.

Maßgebend sind die Paragraphen des SGB § 8a und §8b:

Die Freien Träger (so Kirchenvorstände des Pastoralen Raumes – bitte alle präzise benennen und aufführen) müssen nach § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Absatz 4 handeln:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

SGB § 8a wird ergänzt durch SGB § 8b

„Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Wenn ehrenamtlich Betreuende bzw. Aufsichtspersonen in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien Situationen wahrnehmen, beobachten oder erkennen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, dann sollen sie ihre Eindrücke der Präventionsfachkraft mitteilen, damit diese zur Beratung hinzugezogen wird.

Dasselbe gilt für die Fälle, wenn ein Kind oder ein/eine Jugendlicher/Jugendliche von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet oder ein Kind oder ein/eine Jugendlicher/Jugendliche ein Opfer innerhalb der kirchlichen pastoralen Arbeit im Pastoralen Raum geworden ist.

Die Beobachtungen und Aussagen werden sachlich, präzise und konkret schriftlich dokumentiert; konkrete Absprachen und Vereinbarungen werden miteinander getroffen.

Die Präventionsfachkraft (und diejenigen, die einen Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung festgestellt haben), werden sich bei Bedarf und Notwendigkeit zu einer anonymen Beratung (d.h. zunächst Beratung ohne Namensnennung) an eine insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII b wenden.

Für den Bereich des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz:

- Jugendamt im Rathaus im Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13 Tel: Frau Korfmacher-Werner, Fachliche Beratung von SGB VIII (zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Sozialarbeiterin, tätig beim Jugendamt für Rheda-Wiedenbrück, darüber hinaus zuständig für Familienhilfe, Babybesuchsdienst und Hebammen.
- Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, Regionalstelle West; regina.stoettwig@gt-net.de
- Tel: 05247/ 923565, Mühlenwinkel 11, 33428 Harsewinkel

Erhärtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, wird die Präventionsfachkraft das Jugendamt einschalten/informieren.

Im Fall sexualisierter Gewalt sind Fachkräfte:

- AUSWEGE- Fachstelle sexualisierte Gewalt
Haus der Caritas, Bergstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück 05242/ 48020
auswege@caritas-guetersloh.de www.caritats-guetersloh.de/auswege
Beratende Fachkraft Frau Fuhrmann
Auswege ist im Auftrage der Stadt Rheda-Wiedenbrück für Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet tätig.
- WENDEPUNKT Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei sexualisierter Gewalt, Münsterstraße 17, 33330 Gütersloh, Tel.: 05241-852495; E-Mail: wendepunkt@gt-net.de
Wendepunkt ist für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Gütersloh – ohne Rheda-Wiedenbrück – tätig.

Grundsätzlich ist eine anonyme Beratung (ohne Namensnennung der Betroffenen / Opfer) bei den Fachstellen und beim Jugendamt für jeden möglich.

Im Erzbistum Paderborn sind die Beauftragten für Fälle von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im

kirchlichen Dienst des Erzbistums Paderborn und zugleich Kontaktpersonen für Personen, die solche Fälle anzeigen wollen:

Gabriela Joepen, Rathausplatz 12, 33098 Paderborn

Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

Tel: 0180 702 41 65

Prof. Dr. Martin Rehborn, Brüderweg 9, 44135 Dortmund

Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Tel.: 0170 844 50 99

Dr. Petra Lillmeier, Interventionsbeauftragte, Paderborn

Mail: petra.lillmeier@erzbistum-paderborn.de

Tel.: 05251/ 1251701

Der Präventionsbeauftragter des Erzbistums Paderborn, insbesondere bei Fragen zum Thema Prävention ist

Karl-Heinz Stahl

05251-1251213 / Karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de

In akuten Krisensituationen, wenn Hilfe unaufschiebbar ist, weil das Leben eines Menschen bedroht ist: Bereitschaftsdienst der Polizei 05241/ 8690 oder 110

Anonym kann man sich ferner beraten lassen:

Kummertelefon für Kinder und Jugendliche

Tel. 0800/ 1110333

Telefonseelsorge

Tel. 0800/1110111 oder 222

Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Tel. 0800/2255530 (kostenfrei)

7. Steuerungsgruppe

Das Konzept wurde erstellt von einer Steuerungsgruppe, der folgende Personen angehörten:

Als Mitglieder des Pfarrgemeinderates St. Clemens in Rheda

Frau Cornelia Saager

Frau Patricia Brinkrolf

Als Vorsitzende des Gesamtpfarrgemeinderates Herzebrock-Clarholz

Frau Gisela Ginten-Hoffmann

Als ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erstkommunionkatechese

Frau Solimma Manjooran

Als qualifizierte Präventionsfachkraft

Frau Maria Schmidt, Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Rheda-Herzebrock-Clarholz

Als Unterstützung hatte diese „Arbeitsgruppe Prävention“ die externe Fachkraft mit dem Schwerpunkt Sexualisierte Gewalt.

8. Anhänge

8.1. Festlegung des Schulungsbedarfes

Zu schulen sind:

1. Kirchenangestellte
 - Organisten
 - KüsterInnen
 - Pfarrsekretär/-nnen
 - Kirchenangestellte für die Instandhaltung
 - RaumpflegerInnen
 - Hausmeister

2. Ehrenamtliche

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Kinderliturgiekreise
- Gruppenleiter der Landjugend
- Messdienerleiter
- Zeltlagerleiter

8.2. Flyer der Fachstelle sexualisierte Gewalt des Caritasverbandes in Rheda-Wiedenbrück

8.3. Selbstauskunftserklärung innerhalb der Präventionsschulungen

Der/die Mitarbeitende versichert nach der Präventionsschulung schriftlich in der Selbstauskunftserklärung, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies umgehend mitzuteilen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dass sie sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln halten (diese Vorlage gilt sowohl für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit als auch für ehrenamtlich Mitarbeitende innerhalb der Sakramentenkatechese):

- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Männern und Frauen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Jungen und Mädchen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Männern und Frauen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Jungen und Mädchen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
- Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein (Erz-)bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Männern und Frauen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von

sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)bistums geschult und weitergebildet.

- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinen Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

(entnommen aus: Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn, Themenbereich C: Anlage C6 Selbstverpflichtungserklärung)

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist die Zustimmung zum Institutionellen Schutzkonzept und dessen Akzeptanz, welches die Mitarbeitenden durch die Unterschrift des entsprechenden Formulars dokumentieren (siehe Anlage 8.4)

8.4.Selbstauskunftserklärung und Akzeptanz des Institutionellen Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz

Selbstauskunftserklärung und Akzeptanz des Institutionellen Schutzkonzeptes des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz, insbesondere der Kapitel 2-4

Name:	Vorname:
Strasse:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Geb-Datum:	Version des Verhaltenskodexes von 2018

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Zustimmung und meine Akzeptanz des Institutionellen Schutzkonzeptes des Pastoralen Raumes Rheda-Herzebrock-Clarholz, insbesondere des abgedruckten Verhaltenskodexes. Darüber hinaus erkläre ich, dass ich, soweit es nach den im Schutzkonzept aufgeführten Regelungen erforderlich ist, ein erweitertes Führungszeugnis abgebe und eine entsprechende Ausbildung im Bereich „Kinder schützen“ absolviert habe oder diese baldmöglichst absolvieren werde.

Ort und Datum

Unterschrift

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt bin und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit bis zur Klärung ruhen zu lassen.

Ort und Datum

Unterschrift

9.Literaturverzeichnis

(darin die wichtigsten Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz)

9.1. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vom 16.9.2013)

9.2. Rahmenordnung, Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vom 16.9.2013)

9.3. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung-PrävO) vom 11.4.2014 mit dazugehörigen Ausführungsbestimmungen

9.4. Aufklärung und Vorbeugung - Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfen Nr. 246 (3., verbesserte Auflage, Bonn 2014)

9.5. Forschungsprojekt im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG-Studie)- veröffentlicht am 25.9.2018

9.6. Herderkorrespondenz

Heft 10, Oktober 2018

a) Volker Resing, Der maßlose Verdacht. Das Verharmlosen

b) Stefan Orth, Missbrauch: Ernüchternde Ergebnisse der Studie